

## Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 21, Seiten 99 - 102, vom 28. Juni 2002), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 19. Juli 2002.

### Artikel 1

1. Im Fächerkatalog der **Anlage A I.** wird Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:  
„5. Biologische Anthropologie - nur als Nebenfach -“
2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Biologische Anthropologie und Historische Anthropologie wie folgt neu gefasst:

#### **Biologische Anthropologie** (nur als Nebenfach)

##### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zwischenprüfung
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an
  1. einem Hauptseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie
  2. einem biologisch-anthropologischen Praktikum oder einem Hauptseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie
  3. einem Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Anthropologie.

#### Hinweise:

1. Der in Abs. 2 Ziff. 3 genannte Leistungsnachweis darf nicht in einem Fach erworben werden, das zu den Studienfächern des bzw. der Studierenden gehört.
2. Als biologisch-anthropologisches Praktikum (Abs. 2 Ziff. 2) kann das Praktikum "Osteologie II" nur gewählt werden, wenn im Grundstudium das Praktikum "Osteologie I" belegt wurde.

##### **§ 2 Prüfungsanforderungen, Mündliche Prüfung**

Grundkenntnisse der biologischen Variabilität des Menschen einschließlich der Humangenetik, Vertrautheit mit den Inhalten und Problemen der Biologischen und Historischen Anthropologie.

### § 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 36 SWS.

#### Historische Anthropologie

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Hauptfach
  1. Zwischenprüfung
  2. Erfolgreiche Teilnahme an
    - a) einem Hauptseminar zur Theorie und Praxis historisch-anthropologischer Forschung
    - b) einem weiteren Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Anthropologie
    - c) einem Hauptseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie oder an einem biologisch-anthropologischen Praktikum
  
- (2) Nebenfach
  1. Zwischenprüfung
  2. Erfolgreiche Teilnahme an
    - a) einem Hauptseminar aus dem Bereich der historischen Anthropologie
    - b) einem Hauptseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie oder an einem biologisch-anthropologischen Praktikum

#### Hinweise:

1. Die in Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) und b) bzw. in Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a) genannten Leistungsnachweise dürfen nicht in einem Fach erworben werden, das zu den Studienfächern des bzw. der Studierenden gehört.
2. Als biologisch-anthropologisches Praktikum (Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c)) kann das Praktikum "Osteologie II" nur gewählt werden, wenn im Grundstudium das Praktikum "Osteologie I" belegt wurde.

### § 2 Prüfungsanforderungen

Haupt- und Nebenfach (mündliche Prüfung)

- (1) Vertrautheit mit den Methoden der anthropologischen Forschung. Vertrautheit mit Problemen der biologischen und kulturellen Evolution. Fähigkeit, ein spezielles Phänomen für verschiedene Gesellschaften vergleichend darzustellen. Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.
  
- (2) Im Hauptfach wird die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen eine/einer das Fachgebiet Historische Anthropologie und die/der andere das Fachgebiet Biologische Anthropologie vertritt. Dabei entfallen ca. zwei Drittel der Prüfungszeit auf die Fachvertreterin/den Fachvertreter der Historischen Anthropologie, ca. ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf die Fachvertreterin/den Fachvertreter der Biologischen Anthropologie. Der Prüfer, der das Fachgebiet Historische Anthropologie vertritt, darf keinem Fach angehören, das zu den Prüfungsfächern des bzw. der Studierenden gehört.

### § 3 Studienumfang

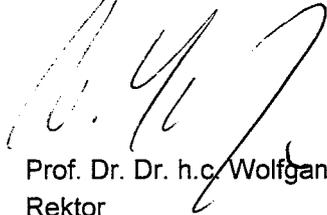
Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 60 und 64 SWS, im Nebenfach höchstens 36 SWS.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Studierende im Hauptfach Historische Anthropologie, die vor dem 01.10.2002 einen Leistungsnachweis in einem „Seminar zu biologischen Strukturen des Menschen und deren kultureller Überformung“ nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19.05.1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 212), erworben haben, können diesen an Stelle des in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Nachweises vorlegen, sofern die Anmeldung zur Magisterprüfung bis spätestens 30.09.2005 erfolgt.

Freiburg, den 26. Juli 2002



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

